



Modulhandbuch
Bachelorstudiengang
Gesundheitsförderung und -management
Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Sozial- und
Gesundheitswesen

Stand: 10.09.2013

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort
- 2 Qualifikationsziele für den BA GF/GM auf der Grundlage des Fachqualifikationsrahmens für den Bereich Gesundheitsförderung und Public Health
- 3 Semesterbezogene Modulübersicht BA Gesundheitsförderung und –management
- 4 Modulübersicht - Bachelor Gesundheitsförderung und -management
- 5 Modulübersicht nach Wertigkeit (in %) des Moduls an der Abschlussnote
- 6 Anhang 1: Prüfungs- und Studienordnung BA Gesundheitsförderung und –management
- 7 Anhang 2: Diploma Supplement

1 Vorwort

Der vorliegende Modulkatalog für den Bachelor of Arts (B.A.) Gesundheitsförderung und -management am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen wurde im Rahmen des Reakkreditierungsprozesses des Studiengangs im Jahr 2011/2012 durch die Fachgruppe Gesundheitsförderung und -management entwickelt. Am 14.12.2013 erfolgte die Akkreditierung des vorliegenden Studienprogramms durch die Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS). Diese Akkreditierung ist bis zum 30.09.2019 gültig.

Grundlagen des vorliegenden Studiengangskonzeptes bilden die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Gesundheitswissenschaften sowie die Erfahrungen der ersten Bachelorjahrgänge im Studienverlauf und im Berufsfeld.

Der Prozess der Neujustierung des Studiengangs basiert dabei auf folgenden Elementen:

- Entwicklung des kompetenzorientierten Fachqualifikationsrahmens für den Bereich Gesundheitsförderung und Public Health,
- Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen mit Studierenden zur Studierbarkeit des Studiengangs sowie
- Ergebnisse der Absolventenverbleibstudie der Abschlussjahrgänge 2008,2009 und 2010.

Das sechssemestrige Studium besteht aus 23 Modulen mit 99 bzw. 103 Semesterwochenstunden und 180 ECTS.

Die Qualifikationsziele und das Studiengangskonzept orientieren sich am kompetenzorientierten Fachqualifikationsrahmen Gesundheitsförderung und Public Health. Dieser Fachqualifikationsrahmen wurde unter dem Dach des Kooperationsverbundes der Hochschulen für Gesundheit e.V. im Zeitraum 2009 - 2011 in Kooperation mit fünf weiteren gesundheitsbezogenen Hochschulstandorten unter der Federführung der Hochschule Magdeburg-Stendal erarbeitet. Der FQR beschreibt die im Berufsfeld von Gesundheitsförderung und Public Health notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen als Basis des Studiengangskonzeptes.

Die Kolleginnen und Kollegen der Fachgruppe danken den Studierenden für die Unterstützung bei der Studiengangsevaluation im Rahmen der Fokusgruppendifkussionen und den AbsolventInnen der Abschlussjahrgänge 2008, 2009 und 2010 für die rege Teilnahme an der AbsolventInnenbefragung. Ein besonderer Dank gilt Frau Nancy Stolze für die Mitarbeit bei der Erstellung des Modulkataloges und der Unterlagen für die Reakkreditierung.

Für die Entwicklung des vorliegenden Studiengangskonzeptes sind diese wertvollen Ergebnisse und Beiträge von besonderer Relevanz.

Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten, Nancy Stolze und die Mitglieder der Fachgruppe Gesundheitsförderung und -management

Magdeburg, 10.09.2013

2 Qualifikationsziele für den BA GF/GM auf der Grundlage des Fachqualifikationsrahmens für den Bereich Gesundheitsförderung und Public Health

Public Health Action Cycle ➔ / Dublin Deskriptoren ↓	Assessment Erheben des Bedarfs von Maßnahmen	Policy Development Entwickeln von Strategien und Maßnahmen	Assurance Sicherstellen von Rahmenbedingungen, Umsetzen	Evaluation Bewertung von Maßnahmen, Projekten, Ansätzen, Studien
Knowledge and understanding Wissen und Verstehen, das zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse anknüpft	Kennt die unterschiedlichen Determinanten von Gesundheit u. Methoden im Zusammenhang mit denen Bedarfe an u. Bedürfnisse nach Maßnahmen der Gesundheitsförderung ermittelt werden	Kennt die Strategien und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung der WHO sowie nationale Entwicklungen u. kennt deren zugrunde liegende wissenschaftlichen Theorien	Kennt relevante Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung; kennt die Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens u. Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik	Kennt Möglichkeiten u. Methoden der Qualitätssicherung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung
Applying knowledge and understanding Wissen und Verstehen anwenden, formulieren und untermauern von Argumenten und Lösen von Problemen	Kann fundiert begründen, welche Zielgruppen, Settings u. Arbeitsfelder der Gesundheitsförderung relevant sind. Kann Datenquellen nutzen und Methoden der empirischen Sozialforschung einsetzen, um Bedarfe u. Bedürfnisse zu identifizieren bzw. zu erheben	Kann mit Bezug auf Zielgruppen, Settings u. Themenfelder geeignete [evidenzbasierte] Konzepte, Strategien und Maßnahmen der Verhaltens- u. Verhältnisänderung entwickeln und deren Einsatz begründen	Kann entscheiden, welche Bedingungen welche Art von Intervention erfordern und kann mit den Mitteln des Projektmanagements Interventionen unter Berücksichtigung partizipativer Ansätze umsetzen und steuern	Kann empirische Evidenz von Maßnahmen recherchieren u. beurteilen sowie den Erfolg von selbst durchgeführten Interventionen auch unter Anwendung der Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung mit geeigneten Methoden und Instrumenten der Qualitätssicherung bewerten
Making judgements relevante Daten sammeln und interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche und ethische Belange berücksichtigen	Kann aus vorhandenen u. aus selbst erhobenen Daten Schlussfolgerungen bzgl. individuellen u. bevölkerungsbezogenen Gesundheitsressourcen, -risiken u. -belastungen ziehen, um einen Bedarf an Maßnahmen nach wissenschaftlichen, sozialen u. ethischen Gesichtspunkten zu begründen; kann dabei insbesondere Einflüsse von soziale Ungleichheit, Alter u. Geschlecht berücksichtigen	Kann Strategien, Ansätze, Methoden u. Maßnahmen auf der Basis von Daten u. Theorien entwickeln und an die alltäglichen u. projektbezogenen Rahmenbedingungen anpassen; kann die dabei entstehenden Probleme reflektieren	Kann Entscheidungen für Interventionen bei spezifischen Zielgruppen treffen und reflektieren, welche Auswirkungen die Veränderungen auf andere gesundheitliche und soziale Bereiche haben könnten; kann Prioritäten unter sozialen u. ethischen Gesichtspunkten setzen	Kann den Erfolg von Interventionen empirisch gestützt beurteilen und unter Berücksichtigung ethischer, wissenschaftlicher u. sozialer Belange bewerten
Communication Ideen, Probleme und Lösungen an Experten und Laien vermitteln	Kann die Ergebnisse Laien, Betroffenen, Expertinnen u. Experten, Entscheidern u. der Öffentlichkeit gegenüber angemessen kommunizieren bzw. vermitteln	Kann gegenüber Ausgangslagen u. Vorgehensweisen Laien, Betroffenen, Expertinnen u. Experten, Entscheidern u. der Öffentlichkeit kommunizieren; Kann eigene Sichtweisen im Team transparent machen u. Sichtweisen anderer wahrnehmen u. integrieren	Kann Maßnahmen kooperativ in einem professionellen Team durchführen u. sie in Abstimmung u. partizipativ mit den Zielgruppen umsetzen; kann gegenüber Entscheidungsträgern kommunizieren, welche Entscheidungen mit welchen Konsequenzen verbunden sind sowie Fachaustausch und Vernetzung organisieren u. durchführen	Kann die kritische; reflektierte Bewertung von Strategien, Ansätzen u. Methoden gesundheitsfördernder Projekte unterschiedlicher Adressatengruppen adäquat schriftlich u. mündlich kommunizieren
Learning skills Lernstrategien, um ihre Studien selbständig fortzusetzen	Verfügt über Strategien, um Informationslücken mit den Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens systematisch zu schließen	Verfügt über Strategien, um aus den Erfahrungen für weitere Maßnahmen lernen zu können; kann sich dabei neue Ansätze mit Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens allein und im Team erschließen	Kann eigene Vorgehensweisen u. deren Ergebnisse reflektieren, weiter entwickeln u. zum eigenen u. wissenschaftlichen Erkenntnisstand in Beziehung setzen	Kann recherchierte u. eigene Evaluationsergebnisse nutzen, um Methoden u. Handlungsstrategien zu optimieren

3 Semesterbezogene Modulübersicht BA Gesundheitsförderung und –management

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
G1 Gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen 4 SWS / 6 ECTS	G7 Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik 6 SWS / 6 ECTS	G12 Forschungsdesign und Datenanalyse in den Gesundheitswissenschaften 4 SWS / 5 ECTS	G18 Gesundheitsförderung auf der Ebene der Person 5 SWS / 6 ECTS	G21 Window of opportunities - Praxis- oder Auslandssemester 4 SWS / 30 ECTS	G22 Aktuelle Herausforderungen in den Sozial- und Gesundheitswissenschaften - Individuelle Vertiefungen 6 SWS / 18 ECTS
G2 Gesundheitswissenschaften 4 SWS / 6 ECTS	G8 Sozialmedizin - Gesundheit und Krankheit in der Lebensspanne 4 SWS / 5 ECTS		G19 Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt 4 SWS / 6 ECTS		
G3 Humanbiologische und medizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit 4 SWS / 6 ECTS	G9 Rechtliche und Sozialpolitische Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften 4 SWS / 6 ECTS	G13 Mental Health - Psychosoziale Gesundheit 4 SWS / 5 ECTS	G20 Gesundheitsförderung auf der Ebene der Kommune 4 SWS / 6 ECTS		
G4 Sozialwissenschaftliche Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften 6 SWS / 6 ECTS	G10 Strategien der Gesundheitsförderung 4 SWS / 6 ECTS	G14 Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik 4 SWS / 5 ECTS			
G5 Praktikum und Berufsfeldorientierung 3 SWS / 4 ECTS		G15 Gesundheitsförderung auf der Ebene der Organisation 5 SWS / 6 ECTS			
G6 Gesundheitspraxis 4 SWS / 6 ECTS		G16 Projektstudium 8 SWS / 12 ECTS			
	G11 Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen 6 SWS / 6 ECTS	G17 Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements 4 SWS / 6 ECTS			G23 Bachelorarbeit 2 SWS / 12 ECTS

Legende	Forschungskompetenzen und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten	Konzepte, Strategien und Methoden der Gesundheitsförderung	Handlungsebenen der Gesundheitsförderung	Handlungskompetenzen und Praxis	Managementkonzepte und Kompetenzen
----------------	--	--	--	---------------------------------	------------------------------------

4 Modulübersicht - Bachelor Gesundheitsförderung und -management

Bez.	Modultitel	SWS	ECTS	Lage	Modulverantwortung
G1	Gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen	4	6	1. Semester	Baumgarten
G2	Gesundheitswissenschaften	4	6	1. Semester	Baumgarten
G3	Humanbiologische und medizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	4	6	1. Semester	Dathe
G4	Sozialwissenschaftliche Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften	6	6	1. Semester	Beerlage
G5	Praktikum und Berufsfeldorientierung	3	4	1. und 2. Semester	Mann
G6	Gesundheitspraxis	4	6	1. und 2. Semester	Dolg
G7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik	6	6	2. Semester	Hajji
G8	Sozialmedizin - Gesundheit und Krankheit in der Lebensspanne	4	5	2. und 3. Semester	Dathe
G9	Rechtliche und Sozialpolitische Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften	4	6	2. Semester	Masberg
G10	Strategien der Gesundheitsförderung	4	6	2. Semester	Baumgarten
G11	Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen	6	6	2. Semester	Rudolph
G12	Forschungsdesign und Datenanalyse in den Gesundheitswissenschaften	4	5	3. Semester	Hajji
G13	Mental Health - Psychosoziale Gesundheit	4	5	3. Semester	Beerlage
G14	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik	4	5	3. und 4. Semester	Masberg
G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Organisation	5	6	3. und 4. Semester	Faller
G16	Projektstudium	8	12	3. und 4. Semester	Faller
G17	Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements	4	6	3. Semester	Rudolph
G18	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Person	5	6	4. Semester	Dolg
G19	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt	4	6	4. Semester	Kailer
G20	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Kommune	4	6	4. Semester	Baumgarten
G21	Window of opportunities - Praxis- oder Auslandssemester	4	30	5. Semester	Mann
G22	Aktuelle Herausforderungen in den Sozial- und Gesundheitswissenschaften - Individuelle Vertiefungen	6	18	6. Semester	Kailer
G23	Bachelorarbeit	2	12	6. Semester	Hajji
Summe		99 oder 103	180		

5 Bachelor Gesundheitsförderung und -management – Modulübersicht nach Wertigkeit (in %) des Moduls an der Abschlussnote

Bez.	Modultitel	SWS	ECTS	Wertigkeit (in %)
G1	Gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen	4	6	3,33%
G2	Gesundheitswissenschaften	4	6	3,33%
G3	Humanbiologische und medizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	4	6	3,33%
G4	Sozialwissenschaftliche Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften	6	6	3,33%
G5	Praktikum und Berufsfeldorientierung	3	4	2,22%
G6	Gesundheitspraxis	4	6	3,33%
G7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik	6	6	3,33%
G8	Sozialmedizin - Gesundheit und Krankheit in der Lebensspanne	4	5	2,78%
G9	Rechtliche und Sozialpolitische Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften	4	6	3,33%
G10	Strategien der Gesundheitsförderung	4	6	3,33%
G11	Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen	6	6	3,33%
G12	Forschungsdesign und Datenanalyse in den Gesundheitswissenschaften	4	5	2,78%
G13	Mental Health - Psychosoziale Gesundheit	4	5	2,78%
G14	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik	4	5	2,78%
G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Organisation	5	6	3,33%
G16	Projektstudium	8	12	6,67%
G17	Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements	4	6	3,33%
G18	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Person	5	6	3,33%
G19	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt	4	6	3,33%
G20	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Kommune	4	6	3,33%
G21	Window of opportunities - Praxis- oder Auslandssemester	4	30	16,67%
G22	Aktuelle Herausforderungen in den Sozial- und Gesundheitswissenschaften - Individuelle Vertiefungen	6	18	10%
G23	Bachelorarbeit	2	12	6,67%
Summe		99 oder 103	180	100%

G1	Gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen			
	Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende/r: verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Übung, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Hausarbeit		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie • Strategien, Informationslücken mit den Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens zu schließen. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsfragen im gesundheitswissenschaftlichen Kontext zu entwickeln, • forschend zu lernen sowie wissenschaftliche Grundtechniken allein und im Team erschließen, • wissenschaftlich zu recherchieren und die Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens im gesundheitswissenschaftlichen Kontext anzuwenden, • wissenschaftliche Fachtexte zu erstellen sowie wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren sowie • eigenes fachliches Wissen und Können zu aktualisieren. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Prinzipien des wissenschaftlichen Denkens • Grundtechniken der Informationsrecherche und Nutzung neuer Medien • Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Fachliteratur in den Gesundheitswissenschaften • Präsentationstechniken und Techniken des wissenschaftlichen Schreibens 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Geeignet für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.				

G2	Gesundheitswissenschaften			
	Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende: Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Vorlesung, Tutorium, Selbststudium und problemorientiertes Lernen in Kleingruppen		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • eine Wissensbasis der Gesundheitswissenschaften, • zentrale Definitionen und Modellvorstellungen von Gesundheit und Krankheit, • Determinanten von Gesundheit und zu sozial ungleich verteilten Gesundheitschancen, • die Geschichte und die Anwendungsfelder von Public Health, • die theoretischen Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung, • die Strategien und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung der WHO und zu Grunde liegende wissenschaftliche Theorien sowie • politische Entwicklungsprozesse der Gesundheitsförderung im Kontext nationaler und internationaler Gesundheitspolitik. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • die Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung zu unterscheiden und Modellvorstellungen von Gesundheit und Krankheit zuzuordnen, • selbstgesteuerte, aufgabenorientierte Teamarbeit umzusetzen und Lehrbuchwissen in lebensweltlichen Kontexten anzuwenden und zu präsentieren, • die Wissensgrundlagen der Gesundheitswissenschaften und der Gesundheitsförderung in differenzierter Form auf neue Anwendungssituationen und Anwendungsbereiche zu übertragen, • die Sichtweisen von Professionellen und Laien im Gesundheitswesen einzuordnen und kritisch zu reflektieren sowie • eigene Sichtweisen im Team transparent zu machen sowie Sichtweisen anderer Teammitglieder wahrzunehmen und zu integrieren. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Wissenschaftsperspektiven in den Gesundheitswissenschaften und deren differenzierte Nutzung 				

- Begriffsbestimmungen und Modellvorstellungen von Gesundheit und Krankheit
- Determinanten von Gesundheit
- System der Gesundheitsversorgung und sozial ungleich verteilte Gesundheitschancen
- nationale und internationale Akteure der Gesundheitsförderung
- zentrale Theorien, Modelle und Methoden der Gesundheitsförderung
- Strategien und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung auf der Grundlage der Ottawa-Charta und wesentlich Meilensteine der Entwicklung der Gesundheitsförderung
- Settingansatz der Gesundheitsförderung
- gesetzliche Grundlagen von Gesundheitsförderung und Prävention

Verwendbarkeit des Moduls

Gesundheitswissenschaftliches Basismodul. Geeignet für gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.

G3	Humanbiologische und medizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit			
	Prof. Dr. Regina Dathe [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende: Prof. Dr. Regina Dathe und verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar und Übung, Selbststudium, problemorientiertes Lernen in Kleingruppen		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie, Physiologie und Biologie des Menschen, • Gefährdungen und Funktionsstörungen des menschlichen Körpers, • Hauptmorbidity- und Mortalitätsursachen in der Bevölkerung, • verhaltens- und verhältnispräventiven Interventionsmaßnahmen und ihre Grenzen, • die Erstellung von zielgruppenspezifischen Interventionen in unterschiedlichen Settings, • medizinische Grundlagen zu ausgewählten Krankheitsbildern sowie • Gesundheitsziele der WHO und aktuelle Gesundheitsziele in Deutschland. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • gesundheitliche Veränderungen unter humanbiologisch-medizinischen Aspekten zu beschreiben und zu bewerten, • gesundheitsförderliche zielgruppenspezifische Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen, • Entscheidungen für Interventionsmaßnahmen bei spezifischen Zielgruppen unter sozialen und ethischen Gesichtspunkten zu treffen sowie • medizinische Sachverhalte darzustellen und diese gegenüber Laien und Experten zu kommunizieren und vermitteln. 				
Inhalte				
<p>Zu den Bereichen „Sinnesphysiologie und Bewegung“ sowie „Regulierung des menschlichen Stoffwechsels“ werden zunächst die humanbiologischen Grundlagenkenntnisse vermittelt. Auf der Grundlage der vorliegenden Kenntnisse zu den funktionellen Abläufen im menschlichen Organismus erfolgt eine Vermittlung medizinischer Aspekte relevanter Krankheitsbilder. Auf dieser Basis sollen in Kleingruppen anatomische Kenntnisse erarbeitet werden. Anhand konkreter Fallbeispiele werden gesundheitsförderliche Maßnahmen für ausgewählte Zivilisationskrankheiten entwickelt und präsentiert.</p>				

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur Beschreibung und Bewertung gesundheitlicher Veränderungen und Auswirkungen auf der Basis humanbiologischer und medizinischer Grundlagenkenntnisse. Das Modul ist geeignet für gesundheitswissenschaftliche Studiengänge.

G4	Sozialwissenschaftliche Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften			
	Prof. Dr. Irmtraud Beerlage [Modulverantwortliche]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende/r: verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Arbeitsgruppen, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über:				
<ul style="list-style-type: none"> • berufsfeldrelevante grundlegende Kenntnisse psychologischer, soziologischer und pädagogischer, Grundkonzepte und Schlüsselbegriffe sowie • systematische psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu disziplinären Theorien, Menschenbildern und historisch entstandenen Forschungs- und Handlungsstrategien. 				
Kompetenzen				
Die Teilnehmer sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Analyse, Erklärung und Prognose berufsfeldrelevanter psychischer, sozialer und pädagogischer Phänomene und Prozesse einzeldisziplinäre spezifische theoretische Perspektiven einzunehmen und interdisziplinär zu verknüpfen sowie • zur interdisziplinären methodisch-strukturierten, kritischen und reflektierten Zielentwicklung und Handlungsplanung unter gesundheitsförderlicher Perspektive. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • historische Entwicklung psychologischer, soziologischer und pädagogischer Perspektiven in Forschung und Praxis in ihrer Bedeutung für die Gesundheitswissenschaften • Paradigmen, Menschenbilder und Theorierichtungen in Psychologie, Soziologie und Pädagogik, die zur Einnahme unterschiedlicher Perspektiven auf individuelles, soziales und gesellschaftliches Handeln befähigen sowie die Planung und Bearbeitung berufsfeldbezogener Anforderungen untermauern • ausgewählte Grundlagen und Schlüsselbegriffe, mit denen sich das Erleben und Verhalten von Menschen im sozialen Austausch und im gesellschaftlichen Kontext in der Entwicklung und Sozialisation, Erziehung und Bildung, in der Arbeit sowie in sozialen Settings beschreiben, erklären und prognostizieren lässt • berufsfeldspezifische Forschungsgebiete und Fragestellungen der Sozialwissenschaften • Reflexion der Beziehungen unterschiedlicher Konzepte, Theorien und Forschungsstrategien der Sozialwissenschaften zum Menschenbild der Gesundheitsförderung 				

Verwendbarkeit des Moduls

Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen für gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge

G5	Praktikum und Berufsfeldorientierung			
	Katja Mann [Modulverantwortliche]			
	3 SWS	4 ECTS	Kontaktstudium: 45 h	Selbststudium: 75 h
Lehrende: Katja Mann				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Übung, Praktikum (6 Wochen), Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Praktikumsbericht		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnisse von Strukturen, Organisationsformen und Praxisfelder im Sozial- und Gesundheitswesen.				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenstellungen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements zu bestimmen und entsprechenden Aufgabenfeldern zuzuordnen, • berufsspezifische Fragestellungen in den Handlungsfeldern von Gesundheitsförderung und -management zu erkennen und unter fachlicher Anleitung zu bearbeiten, • initiativ, eigenständig und im Team zu arbeiten sowie mit Akteuren im Praxisfeld zu kommunizieren und zu interagieren, • unter Anleitung kreativ und verantwortlich in einem Praxisfeld von Gesundheitsförderung und -management mitzuwirken sowie • auf der Basis einer stabilen, belastungsfähigen und ausgeglichenen Persönlichkeit eine professionelle Berufsrolle auszuüben. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick zum Berufsfeld und zu Akteuren bzw. Institutionen im Bereich von Gesundheitsförderung und -management • Vorstellung von Maßnahmen, Projekten und Interventionen im Handlungsfeld Gesundheitsförderung und -management • angeleitete praktische Tätigkeit im Berufsfeld Gesundheitsförderung und –management • Reflexion der eigenen Tätigkeit 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse von Strukturen, Organisationsformen und Praxisfeldern im Berufsfeld von Gesundheitsförderung und -management.				

G6	Gesundheitspraxis			
	Simone Dolg [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende: Simone Dolg				
Dauer des Moduls: 2 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Lehr- und Lernformen:		Seminar, praktische Übungen, Selbststudium, Selbsterfahrung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Referat		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • korrespondierende Wissensgebiete wie gesunde Ernährung, Bewegung und Gesundheit und Methoden der Stressbewältigung sowie • Methoden und Verfahrensweisen zur Förderung eines gesunden Lebensstils in den Bereichen körperliche Aktivität, gesunde Ernährung und Stressbewältigung. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • zielgruppenspezifische gesundheitsfördernde Maßnahmen bzw. Interventionen in den Bereichen Bewegungsförderung, gesunde Ernährung sowie Stressbewältigung zu bewerten, inhaltlich auszugestalten und anzuleiten sowie • mit Bezug auf Zielgruppen, Settings und Themenfelder probate Maßnahmen zur Verhaltensänderung in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung zu entwickeln. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Zusammenhänge von Bewegung, Ernährung, Stress und Gesundheit • bewegungs-, ernährungs- und stressabhängige Gesundheitsrisiken • zielgruppenspezifische Programme zur Bewegungsförderung, gesunden Ernährung und Stressbewältigung • Methodik und Didaktik der Übungs- und Programmpraxis in den Bereichen Gesundheitssport, gesunde Ernährung, Stressbewältigung, Körperwahrnehmung und Entspannung • Selbsterfahrung im Rahmen praktischer Übungen 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Theorie-Praxismodul zur Vermittlung von grundlegendem Wissen und Methodenkompetenzen zur Bewertung, Initiierung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen in den Bereichen Bewegungsförderung, gesunde Ernährung und Stressbewältigung. Das Modul eignet sich für den Einsatz in gesundheitsbezogenen Bachelorstudiengängen.				

G7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik			
	Prof. Dr. Rahim Hajji [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende/r: Prof. Dr. Rahim Hajji und Dr. Harald Fechner				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Übung, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Datenquellen, und Erhebungstechniken der qualitativen und quantitativen Sozial- und Gesundheitsforschung, • Methoden der Beurteilung des Erfolgs gesundheitsbezogener Maßnahmen, • gängige Datenerhebungstechniken der quantitativen und qualitativen empirischen Sozial- und Gesundheitsforschung sowie • die sinnfällige Abfolge von Arbeitsschritten der empirischen Forschungsmethoden und der Formulierung von Forschungsfragen (Hypothesenbildung), der Wahl der Datenerhebungstechnik, der Rekrutierung von Stichproben bis zur Aufbereitung und statistischen Analyse und Interpretation der Daten. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage bestehenden Wissens, Methoden der empirischen Sozialforschung zu planen sowie zweckmäßig und zielgruppenspezifisch einzusetzen, • Ergebnisse qualitativer und quantitativer Datenanalysen hinsichtlich ihrer Aussagekraft zu beurteilen und Schlussfolgerungen zur Planung gesundheitsbezogener Maßnahmen auf wissenschaftlicher Grundlage zu ziehen, • wissenschaftliche Datenerhebungen zu planen, durchzuführen und sind in der Lage Analysetechniken der quantitativen und der qualitativen Sozial- und Gesundheitsforschung zweckbestimmt auszuwählen und anzuwenden, • die Aussagekraft empirischer Befunde kritisch zu diskutieren und auf Grundlage bestehenden Wissens zu bewerten, • auf der Grundlage statistischer Kennziffern aus eigenen Analysen und aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen Schlussfolgerungen zu ziehen und die Relevanz der Ergebnisse kritisch zu würdigen sowie • aus empirischen Befunden auf der Grundlage bestehenden Wissens prioritäre Handlungsfelder im Gesundheits- und Sozialwesen zu identifizieren und zielgruppengerecht zu kommunizieren. 				

Inhalte

Statistik:

- deskriptive Datenanalyse, Skalenarten, Häufigkeitsarten; Methoden der Datenaufbereitung und -darstellung
- Berechnung und Interpretation statistischer Maßzahlen (Mittelwerte, Streuungsmaße, Korrelationskoeffizienten - speziell für ordinal- und nominalskaliertes Material)
- Prüfstatistische Datenanalyse, Intervallschätzung: Prüfverfahren zum Vergleich statistischer Maßzahlen (Prozent- und Mittelwerte); Verfahren zum Vergleich empirischer Verteilungen mit theoretischen Verteilungen (Binomial-, Gleich- und Normalverteilung)
- Verfahren zur inhaltlichen Unabhängigkeitsprüfung zweier empirischer Verteilungen; Signifikanzprüfung von Unterschieden und Korrelationskoeffizienten
- Effektmaße zur stichprobenunabhängigen Bestimmung der Relevanz von Unterschieden und Zusammenhängen

Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden:

- Wissenschaftstheoretische Grundlagen, insbesondere kritischer Rationalismus (Popper) und Induktivismus (Bacon)
- Grundbegriffe empirischer Forschung: Variablen, ihr Stellenwert in Untersuchungen, Art der Merkmalsausprägung und empirische Zugänglichkeit
- Theorie und Modell – Entwicklung eines Rahmenmodells für eigene Untersuchungen
- Strategien der zur Analyse der Konformität von Modell und Daten
- Wissenschaftliche Fachdatenbanken, Literaturrecherche und -analyse, Sekundärdatenquellen, Public use Files etc.
- Qualitative Datenerhebungs- und Analysetechniken: Interviews, Beobachtung, Literaturrecherche, – qualitative Inhaltsanalyse
- Quantitative Erhebungs- und Analysetechniken: voll-, teil- und unstandardisierte Fragebogenerhebung, Analyse komplexer Zusammenhänge
- Stichprobengröße, Rekrutierung und Sicherstellung von Repräsentativität, Strategien der Operationalisierung von Fragestellungen sowie des Testens und Messens

Verwendbarkeit des Moduls

Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen der empirischen Sozialforschung für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Studiengänge.

G8	Sozialmedizin – Gesundheit und Krankheit in der Lebensspanne			
	Prof. Dr. Regina Dathe [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende: Prof. Dr. Regina Dathe				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar mit Übung, Selbststudium, Präsentation und Moderation		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss des Moduls G3		
Prüfungsvorleistung:		Klausur		
Prüfungsform:		Präsentation		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen in der Sozialmedizin, Epidemiologie und Sozialepidemiologie, • die aktuelle demographische Entwicklung und den demographischen Wandel der Bevölkerung, • den Einfluss sozialer Faktoren auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung sowie • die aktuellen Gesundheitsziele und ihren Entwicklungsstand in Deutschland. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • gesundheitliche Veränderungen unter sozialepidemiologischen Gesichtspunkten zu beschreiben und zu bewerten, • Ursachen sozialer Ungleichheit als Ursprung für gesundheitliche Ungleichheit aufzuzeigen, • aktuelle Studienergebnisse zur Mortalität und Morbidität zu interpretieren, • soziale Faktoren in der Bevölkerung zu beschreiben und die Auswirkungen auf die Gesundheits- und Sozialpolitik einzuschätzen sowie • aktuelle Gesundheitsprobleme unter Berücksichtigung der sozialen Einflussfaktoren einzuschätzen und zielgruppenspezifische Interventionsstrategien zu entwickeln. 				
Inhalte				
<p>Im ersten Teil des Moduls werden Grundlagenkenntnisse der Sozialmedizin und Methoden der Demographie und Epidemiologie vermittelt. Wissenschaftliche Kenntnisse über die gesundheitliche Lage der Bevölkerung werden vorgestellt und diskutiert, wobei die sozialepidemiologische Betrachtungsweise einen wesentlichen Schwerpunkt darstellt. Verdeutlicht werden soll, dass die gesundheitlichen Aspekte bzw. „krankmachenden“ Faktoren in den einzelnen sozialen Schichten unterschiedlich sind. Aktuelle Studienergebnisse zur gesundheitlichen Lage der Bevölkerung (Zielgruppen: Kindesalter; Jugendalter; Erwachsenenalter; hohes Lebensalter) werden im zweiten Teil des Moduls recherchiert. Die Ergebnisse werden dann von den Studierenden mit den Schwerpunkten zur Prävention und Gesundheitsförde-</p>				

zung präsentiert und mit aktuellen Konzepten, Projekten und Gesundheitszielen ergänzt. Hierbei sollen zielgruppenspezifische Interventionsstrategien entwickelt und diskutiert werden.

Verwendbarkeit des Moduls

Gesundheitswissenschaftliches Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen für sozial- und gesundheitswissenschaftliche Bachelorstudiengänge.

G9	Rechtliche und Sozialpolitische Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften			
	Prof. Dr. Dieter Masberg [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende/r: Prof. Dr. Dieter Masberg und verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über:				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse zu sozialpolitischen Rahmenbedingungen und Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland sowie • Grundkenntnisse des rechtlichen Denkens und der rechtlichen Arbeitsweise sowie über Basiswissen der relevanten rechtlichen Grundlagen im Gesundheitswesen. 				
Kompetenzen				
Die Teilnehmerinnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche sozialpolitische Positionen zu erkennen, zu diskutieren und zu bewerten, • Strukturen, Probleme und Entwicklungstendenzen im System der Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen und zu beurteilen sowie • rechtliche Fragestellungen im Gesundheitswesen einzuordnen und zu verstehen. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsquellen und Normenhierarchie • rechtliches Denken an Fallbeispielen aus dem Gesundheitswesen • Grundzüge des allgemeinen sozialrechtlichen Verwaltungsrechts, des Zivilrechts und des Arbeitsrechts • Überblick über die wesentlichen Inhalte der Sozialgesetzbücher • das Gefüge der Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: quantitativer und struktureller Überblick, Ziele und Akteure • Sozialpolitik im föderalistischen System und sozialpolitische Prinzipien • Steuersystem und Finanzierung der Sozialleistungen • Einführung in die wichtigsten Leistungsbereiche 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung institutioneller Grundlagen sowie grundlegender Qualifikationen für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.				

G10	Strategien der Gesundheitsförderung			
	Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende: Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Übung, Rollenspiele, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss des Moduls G2		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Hausarbeit		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • relevante Strategien der Gesundheitsförderung und ihrer Umsetzung in Settings, • Phasen des Public Health Action Cycles, • Formen und Vorgehensweisen im Bereich der Gesundheitsberichterstattung bzw. von Bedarfsanalysen, • Strategien zur Reduktion sozialer Ungleichheit von Gesundheitschancen, • Methoden zur Förderung von Empowerment und Partizipation der Zielgruppe, • Strategien zur Umsetzung von Gender- und Diversitykonzepten im Bereich der Gesundheitsförderung sowie • Möglichkeiten und Methoden der Qualitätssicherung und Evaluation von Maßnahmen der Gesundheitsförderung. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Strategien, Ansätze und Maßnahmen der Gesundheitsförderung auf der Basis des Public Health Action Cycles zielgruppenbezogen zu konzipieren, umzusetzen und zu evaluieren, • auf der Grundlage von Daten der Gesundheitsberichterstattung Ableitungen für Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu treffen, • die Strategien der Gesundheitsförderung kritisch zu reflektieren und in differenzierter Form auf neue Anwendungssituationen und Anwendungsbereiche zu übertragen sowie • eigene Sichtweisen zu präsentieren und die Sichtweisen der Zielgruppe wahrzunehmen. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Strategien der Gesundheitsförderung und deren differenzierte Umsetzung • Zielgruppen und Multiplikatoren in der Gesundheitsförderung • Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung zur Verbesserung der Erreichbarkeit sozial Benachteiligter • Methoden zur Förderung von Empowerment und Partizipation; Moderationsmethoden 				

- Strategien zur Qualitätssicherung und Evaluation von Maßnahmen der Gesundheitsförderung

Verwendbarkeit des Moduls

Gesundheitswissenschaftliches Basismodul. Geeignet für gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.

G11	Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen			
	Prof. Dr. Peter Rudolph [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrender: Prof. Dr. Peter Rudolph				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Vorlesung, Seminar, anwendungsbezogene Übungen in Gruppen, Selbststudium, E-Learning		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschafts- und Managementlehre unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika im Sozial- und Gesundheitswesen, • ausgewählte Methoden der Betriebswirtschafts- und Managementlehre sowie • Problemlösungs- und Entscheidungsstrategien. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Methoden der Betriebswirtschafts- und Managementlehre auf Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens anzuwenden, • konkrete betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen einzeln bzw. im Team zu bearbeiten und zu interpretieren sowie • das Handeln anderer Menschen zu verstehen und sich in sie hineinzusetzen. 				
Inhalte				
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen unternehmerischen Handelns in der sozialen Marktwirtschaft • Erkenntnisobjekte der Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen • Marketing im Gesundheitswesen • Investitionsplanung und -rechnung • Finanzierung und Controlling 				
Einführung in die Managementlehre				
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionen des Managements • Managementmethoden und Führung 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen in der Betriebswirtschafts- und Managementlehre. Geeignet für wirtschafts- und sozial- sowie gesundheits-				

und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement.

G12	Forschungsdesign und Datenanalyse in den Gesundheitswissenschaften			
	Prof. Dr. Rahim Hajji [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende/r: Prof. Dr. Rahim Hajji und Dr. Harald Fechner				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Übung, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss des Moduls G 7		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über:				
<ul style="list-style-type: none"> • gesundheitswissenschaftliche und epidemiologische Forschungsdesigns, • Datenhalter und Datenquellen im Gesundheitswesen und Formen der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene, • Einsatzgebiete und Aussagekraft von uni-, bi- und multivariater Analysemethoden sowie • die Wirksamkeit gesundheitsbezogener und gesundheitspolitischer Interventionen. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • ausgehend von einer gegebenen oder selbstentwickelten gesundheitswissenschaftlichen Fragestellung geeignete Forschungsdesigns auszuwählen und anzuwenden, • Potenziale und Grenzen unterschiedlicher Forschungsdesigns zu diskutieren, • statistische Datenanalysemethoden mit Statistiksoftware anzuwenden, • auf der Grundlage von Forschungsergebnissen gesundheitsbezogene Interventionen zu planen und zu begründen, • gesundheitsbezogene Interventionen hinsichtlich ihrer sozialen und Genderauswirkungen zu bewerten und zu diskutieren, • Koinzidenz, Korrelation und Kausalität zu unterscheiden und davon ausgehend wissenschaftliche Untersuchungen zu planen sowie • auf der Grundlage von Forschungsergebnissen Interventionen zu entwickeln und zu bewerten sowie prioritäre Handlungsfelder zu identifizieren. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsberichterstattung des Bundes und der Länder, Datenhalter im Gesundheitswesen • Grundlagen der uni-, bi- und multivariate statistischen Analysemethoden sowie ihre Anwendung in SPSS; Modellanalyseverfahren • Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention – Untersuchung und evidente Abschätzung der Effekte von Interventionen 				

- Forschungsdesigns in den Gesundheitswissenschaften: Quer-, Längsschnitt- und Panelstudien, Kohorten- und Fall-Kontrollstudien, experimentelle und quasiexperimentelle Designs

Verwendbarkeit des Moduls

Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen in Studiendesigns, Evaluationstechniken und Datenanalysemethoden für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Studiengänge.

G13	Mental Health – Psychosoziale Gesundheit			
	Prof. Dr. Irmtraud Beerlage [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende: Prof. Dr. Irmtraud Beerlage				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung, Arbeitsgruppen, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss des Moduls G4		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Mündliche (Gruppen-)Prüfung		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über:				
<ul style="list-style-type: none"> • historisches Wissen zur gesellschaftlichen Konstruktion „Psychischer Krankheit und Gesundheit“, das sie zum kritischen Umgang mit Diagnosen und der klassifikatorischen Diagnostik befähigt, • systematisches Wissen zur Epidemiologie, Ätiologie und Diagnostik präventions- und versorgungsrelevanter psychischer Störungen sowie • Wissen zu den gängigen psychotherapeutischen, beraterischen und präventiven Methoden der Förderung psychischer Gesundheit. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • sozialepidemiologische Daten zur Prävalenz und Inzidenz psychischer Störungen unter geschlechtsspezifischen und altersspezifischen Aspekten sowie unter dem Gesichtspunkt sozialer Ungleichheit kritisch zu diskutieren und zur Generierung von umfassenden biopsychosozialen Erklärungen zu nutzen, • ätiologische Erklärungsmuster kritisch zu reflektieren und theorieübergreifend zur Ableitung von störungsspezifischen Präventions- und Gesundheitsförderungszielen zu nutzen, • Einzelfälle unter Heranziehung theoretischer Erklärungsansätze umfassend zu analysieren und komplexe Strategien der personbezogenen Gesundheitsförderung abzuleiten sowie • selbständig und systematisch in psychologischen und medizinischen Datenbanken zu recherchieren und den Forschungsstand in ausgewählten Fragestellungen der Förderung psychischer Gesundheit mündlich und schriftlich zu kommunizieren. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • nationale, europäische und weltweite Entwicklungen im fachlichen Kontext psychosozial relevanter Nationaler Gesundheitsziele und Akteure in der Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen und professionsspezifischer Beiträge • ausgewählte, versorgungsrelevante Störungsbilder: Erscheinungsformen, Erklärungsan- 				

sätze unter Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Einflüsse und sozialer Ungleichheit

- ausgewählte Methoden interdisziplinärer Präventions- sowie psychotherapeutischer und beraterischer (Be-)Handlungsstrategien
- sozial-historischer Überblick über die Entwicklung von Versorgungsstrukturen, therapeutischen Interventionsverfahren und interdisziplinären (sozial- und gemeindepsychiatrischen, präventiven und gesundheitsförderlichen) Hilfen vor dem Hintergrund der jeweiligen gesellschaftlichen Störungsverständnisse / Etikettierungen

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur differenzierten Reflexion psychiatrischer Diagnosen bzw. psychischer Störungen sowie zur Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der psychosozialen Gesundheit. Es eignet sich für den Einsatz in sozial-, gesundheits- und pflegebezogenen Bachelorstudiengängen.

G14	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik			
	Prof. Dr. Dieter Masberg [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrender: Prof. Dr. Dieter Masberg				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss des Moduls G9		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Zusammenhänge, Strukturen und Entwicklungen im System der Gesundheitsversorgung sowie der gesundheitspolitischen Probleme und Diskussionen.				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen, Probleme und Entwicklungstendenzen in der Gesundheitsversorgung und -politik zu verstehen und zu beurteilen, • aktuelle gesundheitspolitische Diskussionen, aktuelle Daten und Informationen zu recherchieren und für eine Darstellung aufzubereiten, • Wertvorstellungen hinter unterschiedlichen gesundheitspolitischen Positionen zu erkennen und zu diskutieren sowie • eigene Werthaltungen als Maßstab für das eigene Handeln in Organisationen und Institutionen der Gesundheitsversorgung zu entwickeln. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Finanzierung und Entwicklungstendenzen der Gesundheitsversorgung, im Überblick und in den wesentlichen einzelnen Versorgungsbereichen • Private und Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) im Vergleich • Wettbewerb innerhalb der GKV • Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der GKV • Reformkonzepte für die Krankenversicherung • aktuelle gesundheitspolitische Streitfragen 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Grundlagenmodul zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik eignet sich für den Einsatz in gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Bachelorstudiengängen.				

G15	Gesundheitsförderung auf Ebene der Organisation			
	Prof. Dr. Gudrun Faller [Modulverantwortliche]			
	5 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 80 h	Selbststudium: 100 h
Lehrende: Prof. Dr. Gudrun Faller				
Dauer des Moduls: 2 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Lehr- und Lernformen:		Seminar, moderierte Diskussion, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G2 und G10		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Entwurf		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die Teilnehmer verfügen über grundlegendes Wissen und Verstehen der Betrieblichen Gesundheitsförderung /des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Organisationssoziologie.				
Kompetenzen				
Die Teilnehmer sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Kenntnisse zur Betrieblichen Gesundheitsförderung und der Organisationssoziologie auf konkrete Fragestellungen der Gesundheit in und von Organisationen anzuwenden, • gesundheitsbezogene Bedarfe auf der Ebene von Organisationen mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu erheben, • auf der Basis fachlichen Wissens Interventionskonzepte auf der Ebene von Organisationen zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren, • Konzepte der Gesundheitsförderung auf Ebene der Organisation fachlich zu begründen und gegenüber verschiedenen Zielgruppen zu vermitteln sowie • Ergebnisse ihres Vorgehens zu reflektieren und Schlussfolgerungen für weitere Maßnahmen abzuleiten. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Organisationssoziologie • Theoretische und empirische Grundlagen zu den Themen Arbeit und Gesundheit • Spezifika des Projektmanagements in der Betrieblichen Gesundheitsförderung und Organisationsentwicklung, Systematik, Planungs- und Zielsetzungsprozesse • Umsetzung, Evaluation und Qualitätskriterien in der Betrieblichen Gesundheitsförderung • Herausforderungen für BGF / BGM in spezifischen Anwendungsfeldern • Schnittstellen und Anknüpfungsfelder für BGF in der Praxis 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Modul qualifiziert zur theoriebasierten Konzeption, Planung, Umsetzung und Evaluation				

von betrieblicher Gesundheitsförderung/Betrieblichem Gesundheitsmanagement. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitsbezogener Schwerpunktsetzung.

G16	Projektstudium			
	Prof. Dr. Gudrun Faller [Modulverantwortliche]			
	8 SWS	12 ECTS	Kontaktstudium: 120 h	Selbststudium: 240 h
Lehrende/r: verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Übung, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G2 und G10		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Projektbericht		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegendes Wissen und Verstehen der wesentlichen Abläufe der Projektplanung und des Projektmanagements				
Kompetenzen				
Die Teilnehmer/innen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • zielgruppenbezogen relevante Daten zu sammeln und zu interpretieren und daraus bedarfsgerechte Projektkonzepte abzuleiten, • Entscheidungen für Interventionen bei ausgewählten Zielgruppen zu treffen und die Auswirkungen die Veränderungen auf gesundheitliche und soziale Bereiche abzuschätzen und Prioritäten unter sozialen u. ethischen Gesichtspunkten zu setzen, • nach fachlichen Kriterien an der Umsetzung von Projektkonzepten mitzuwirken und die Projekte zu evaluieren, • Vorgehensweisen im Projekt gegenüber Laien, Betroffenen, Expertinnen u. Experten, Entscheidern u. der Öffentlichkeit zu kommunizieren, die eigenen Sichtweisen transparent zu machen und die Sichtweisen anderer wahrzunehmen, • im Rahmen des Projekts kooperativ in einem professionellen Team zu arbeiten und die Zielgruppen partizipativ einzubinden, • die Erfahrungen im Projekt zu reflektieren und daraus Schlussfolgerungen für weitere Maßnahmen zu ziehen sowie • eigene Evaluationsergebnisse zu nutzen, um Methoden u. Handlungsstrategien zu optimieren. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Settings, Zielgruppen sowie gesundheitlichen Problem- und Bedarfslagen • Projektmanagement im Bereich der Gesundheitsförderung • Umsetzungsstrategien sowie Methoden der Projektsteuerung • Methoden der Projektevaluation 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Modul qualifiziert zur selbstständigen wissenschaftlich fundierten Planung, Durchfüh-				

rung und Evaluation klar umrissener, gesundheitsfördernder Projekten in Settings. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitsbezogener Schwerpunktsetzung.

G17	Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements			
	Prof. Dr. Peter Rudolph [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrender: Prof. Dr. Peter Rudolph				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lehrformen:		Seminar, Übung, Gruppenarbeit, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss des Moduls G11		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Entwurf		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über die institutionelle Struktur des Sozial- und Gesundheitswesens und die Settings und Arbeitsfelder des Gesundheitsmanagements.				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • komplexe Problemfelder zu strukturieren und Handlungskonzepte abzuleiten und zu bewerten, • ausgewählte Methoden und Instrumente der Managementlehre auf einen konkreten Fall z. B. im Rahmen des Qualitäts- oder Projektmanagements anzuwenden sowie • einen strukturierten Businessplan zu entwerfen. 				
Inhalte				
Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements				
<ul style="list-style-type: none"> • medizinische Versorgungs- und Pflegeeinrichtungen • Kindertagesstätten und Schulen • Organisationen und Unternehmen 				
Entwicklung und Planung von gesundheitsfördernden Managementkonzepten				
<ul style="list-style-type: none"> • Projektmanagement • Businessplanung • Qualitätsmanagement 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen im Gesundheitsmanagement. Geeignet für wirtschafts- und sozial- sowie gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement				

G18	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Person			
	Simone Dolg [Modulverantwortliche]			
	5 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 80 h	Selbststudium: 100 h
Lehrende: Simone Dolg				
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G2, G4 und G10		
Prüfungsvorleistung:		Klausur		
Prüfungsform:		Entwurf		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse über				
<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche theoretische Modelle, zur Erklärung von Gesundheitsverhalten und gesundheitsbezogenen Verhaltensänderungen sowie • Gesundheitsbildung. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • Problembereiche, Zielgruppen und Interventionsziele zu bestimmen, • die Qualität von gesundheitsbildnerischen Konzepten und Interventionen zu beurteilen, • methodische Konzepte personbezogener Gesundheitskommunikation bzw. Gesundheitsförderung zu entwickeln und umzusetzen, • Interventionen mit dem Ziel der Stärkung personaler und sozialer Ressourcen sowie des Empowerments und bürgerschaftlichen Engagements zu planen und umzusetzen, • im Team zu arbeiten, zu kommunizieren und wissenschaftliche Poster zu erstellen und zu präsentieren, • fundiert zu begründen, welche Zielgruppen für Maßnahmen der personbezogenen Gesundheitsförderung relevant sind, • Strategien, Ansätze, Methoden und Maßnahmen der personbezogenen Gesundheitsförderung auf der Basis von Daten und Theorien zu entwickeln und an die projektbezogenen Rahmenbedingungen anzupassen sowie • entstehende Probleme bei Maßnahmen der personbezogenen Gesundheitsförderung kritisch zu reflektieren. 				
Inhalte				
Es werden unterschiedliche theoretische Modelle der Gesundheitspsychologie sowie methodische Ansätze der Gesundheitsbildung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zielgruppenspezifischen Umsetzung vermittelt und analysiert. Die TeilnehmerInnen erwerben Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation ausgewählter Programme der personbezogenen Gesundheitsförderung.				

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur wissenschaftsbasierten Planung und Durchführung von Interventionen der personbezogenen Gesundheitsförderung. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.

G19	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt			
	Vertr.-Prof. Dr. Katja Kailer [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende/r: Vertr.-Prof. Dr. Katja Kailer				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G2, G3 und G10		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Faktenblatt		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über:				
<ul style="list-style-type: none"> • berufsfeldrelevante grundlegende Kenntnisse der Mensch-Umwelt-Systeme sowie der globalen Umweltprobleme und deren ökologischer Schlüsselbegriffe, • naturwissenschaftliche Grundkenntnisse der wichtigsten umweltbedingten Gesundheitsrisiken und ihrer historischen Entwicklung einschließlich der Abstammung und der Bevölkerungsentwicklung des Menschen sowie • einem Schlüsselverständnis des Prinzips der Nachhaltigkeit, auch unter sozialen Aspekten (Umweltgerechtigkeit). 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • Risikofaktoren aus der Umwelt für die menschliche Gesundheit und ihrer rechtlichen, institutionellen, politischen und demographischen Einordnung einzuschätzen, • zur kritischen und reflektierten Zielentwicklung von verhaltens- als auch verhältnispräventiven sowie gesundheitsfördernder Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsrisiken durch Umweltfaktoren sowie • zur zielgruppenspezifischen Intervention in unterschiedlichen Lebenswelten (Settings) unter Berücksichtigung der sozial bedingten Verteilung von Umweltbelastungen. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Humanökologie • Qualität und Quantität globaler Umweltbelastungen für den Menschen • Eigenschaften der Wechselwirkungen von Organismen in Ökosystemen • biologische und ökologische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit • biologische, chemische und physikalische sowie sozial beeinflusste Umweltfaktoren und ihr Einfluss auf die Gesundheit • internationale und nationale Programmatiken zu „Umwelt und Gesundheit“ • Informations- und Berichtssysteme zu „Umwelt und Gesundheit“ • Umwelthygiene, Umwelttoxikologie sowie Umweltepidemiologie 				

- Entwicklung der institutionellen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen von „Umwelt und Gesundheit“
- Prävention und Gesundheitsförderung von umweltbedingten Gesundheitsbelastungen unter Berücksichtigung des Setting-Ansatzes

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert auf der Grundlage der lebensweltbezogenen Analyse von Umweltbelastungen für Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und des gesundheitsbezogenen Umweltmanagements. Das Modul eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.

G20	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Kommune			
	Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende: Vertr.-Prof. Dr. Kerstin Baumgarten				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminar, Übung in Kleingruppen, Rollenspiele, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G2 und G10		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Entwurf		
Bewertung:		Benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen haben Kenntnis über:				
<ul style="list-style-type: none"> • Programme und Akteure kommunaler Gesundheitsförderung im nationalen und internationalen Bereich, • institutionelle und politische Rahmenbedingungen der kommunalen Handlungsebene, • die Strukturen, Aufgaben und gesetzlichen Grundlagen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, • Methoden und Strategien der kommunalen Gesundheitsförderung sowie • Methoden der Analyse städtischer Lebensbedingungen, Verfahren der Stadtentwicklungsplanung und des partizipativen Projekt- und Programmmanagements im Bereich der kommunalen Gesundheitsförderung und können diese auf eigene Planungen beziehen. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • Projekte der kommunalen Gesundheitsförderung zu konzipieren sowie Untersuchungs- und Interventionsmethoden im Bereich kommunaler Gesundheitsförderung in eigenen Projektzusammenhängen anzuwenden, • partizipative Methoden und Strategien der kommunalen Gesundheitsförderung in Projektkontexten umzusetzen und kritisch zu reflektieren, • Strategien zur Vernetzung und Kooperation der Akteure auf der Ebene der kommunalen Gesundheitsförderung zu entwickeln und umzusetzen sowie • Projektergebnisse der kommunalen Gesundheitsförderung in einer wissenschaftlich fundierten und allgemeinverständlichen Form öffentlich zu kommunizieren. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Gesundheitsförderung im Kontext von praktischen Planungen kommunaler Gesundheitsförderung • Programmatische Grundlagen der kommunalen Gesundheitsförderung 				

- Strategien der kommunalen Gesundheitsförderung (Gesundheitsförderungskonferenzen, Gesundheits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen)
- Strategien zur Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Gesundheitsförderungsprojekten auf der Ebene der Kommune
- Lebensweltorientierte Untersuchungen in Stadtteilen, die die Grundlage eigener Projektplanungen bilden

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur wissenschaftsbasierten Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der kommunalen Gesundheitsförderung. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.

G21	Window of opportunities / Praxis- oder Auslandssemester			
	Katja Mann [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	30 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 840 h
Lehrende: Katja Mann und verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Übung, Praktikum (20 Wochen) bzw. Auslandssemester, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G1 - G20		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Praktikumsbericht und Kolloquium bzw. 30 ECTS an einer Partnerhochschule im Ausland		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über:				
<ul style="list-style-type: none"> • eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit sowie • eine reflektierte Haltung zur Ausübung ihrer Berufsrolle. 				
Kompetenzen - Praxissemester				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • berufsfeldrelevante Aufgabenstellungen in den Praxisbereichen von Gesundheitsförderung und -management in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und unter Anleitung zu lösen, • das für die Arbeit im Praktikum erforderliche Grundlagen- und projektbezogenen Spezialwissen selbstständig zu erarbeiten, • die praktische Arbeitssituation im Berufsfeld von Gesundheitsförderung und -management in ihren verschiedenen Facetten zu erfassen und die im Studium bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie • Ansätze einer beruflichen Identität zu vertiefen und entfalten, um eine berufliche Perspektive zu entwickeln. 				
Kompetenzen - Auslandssemester				
Die TeilnehmerInnen besuchen fachbezogene anrechenbare Module (30 ECTS) an einer Partnerhochschule im Ausland und erwerben dort gesundheitsbezogene, interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen.				
Inhalte				
Praxissemester:				
<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit der Institution, den KlientInnen, den Aufgaben der Praxisstelle sowie konkreten Arbeitsvollzügen im Praxisfeld von Gesundheitsförderung und –management • Besprechung der Praktikumsinhalte im Rahmen der Konsultationsgruppen 				

- Bearbeitung von praktischen Problemlagen und Aufgaben der Berufspraxis im Berufsfeld von Gesundheitsförderung und -management
- Vertiefung von Fachwissen im Rahmen von begleitenden Lehrveranstaltungen
- Planung und Erstellung eines Praktikumsberichtes

Auslandssemester:

- Vertiefung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesundheitswissenschaften in einer fremdsprachlichen Studiumgebung

Verwendbarkeit des Moduls

Geeignet für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.

G22	Aktuelle Herausforderungen in den Sozial- und Gesundheitswissenschaften: Individuelle Vertiefungen			
	Vertr.-Prof. Dr. Katja Kailer [Modulverantwortliche]			
	6 SWS	18 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 450 h
Lehrende/r: verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Seminaristischer Unterricht, Exkursion, Arbeitsgruppen, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G1-G21		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Präsentation		
Bewertung:		benotet aus den drei gleichgewichteten Teilnoten		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Die TeilnehmerInnen verfügen über:				
<ul style="list-style-type: none"> • ein differenziertes Verständnis der aktuellen und angestrebten zukünftigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements sowie • Kenntnisse der eigenen professionellen Rolle im Kontext anderer Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen und wissen, wie sie ihre beruflichen Interessen wirksam vertreten können. 				
Kompetenzen				
Die TeilnehmerInnen sind befähigt:				
<ul style="list-style-type: none"> • aktuelle politische und wissenschaftliche Entwicklungen in ihren fachlichen Auswirkungen für die berufliche Praxis der Gesundheitsförderung einzuschätzen und differenzierte berufpolitische Strategien zu entwickeln, • ihre Erkenntnisse öffentlich für die unterschiedlichsten Zielgruppen umzusetzen, zu präsentieren und fachlich zu vertreten sowie • eigene und gemeinschaftliche Berufsinteressen wirkungsvoll öffentlich zu vermitteln und zu vertreten. 				
Inhalte				
In diesem Modul wird die Gelegenheit gegeben, aus den verschiedenen angebotenen Themen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements eigene Schwerpunktsetzungen vertiefend zu behandeln. Die Schwerpunktsetzung sollte jeweils eine Veranstaltung aus den Bereichen Handlungskompetenzen, Handlungsfelder und Forschungsfelder der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements umfassen.				
Verwendbarkeit des Moduls				
Vertiefungsmodul zu aktuellen Herausforderungen in den Handlungsfeldern von Prävention und Gesundheitsförderung. Das Modul eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.				

G23	Bachelor-Arbeit			
	Prof. Dr. Rahim Hajji [Modulverantwortlicher]			
	2 SWS	12 ECTS	Kontaktstudium: 30 h	Selbststudium: 330 h
Lehrende/r: verschiedene Lehrende				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Lehr- und Lernformen:		Übung, Selbststudium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G1-G22		
Prüfungsvorleistung:		Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen mindestens 120 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung und die Abgabe des Praktikumsberichtes zum praktischen Studiensemester nachgewiesen werden.		
Prüfungsform:		Kolloquium		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Kompetenzen				
Durch das Anfertigen der Bachelor-Arbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie lernen ein Thema zu definieren, analytisch aufzubereiten, wissenschaftliche Literatur zu ermitteln und auszuwerten, die Konzeption einer empirischen Untersuchung zu entwickeln, eine Untersuchung durchzuführen und die Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Text darzustellen sowie hinsichtlich ihrer theoretischen Bedeutung und praktischen Relevanz zu bewerten.				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • selbstständige Bearbeitung eines Themas aus dem Fachgebiet unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse sowie sachgerechte Darstellung der Ergebnisse • Begleitseminar zur Bachelor-Arbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit) • Bachelor-Kolloquium 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Geeignet für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.				

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitsförderung und
-management
(Health Promotion and -management)
am Fachbereich
Sozial- und Gesundheitswesen
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 17.07.2013**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Praktikum und Praktisches Studiensemester
- § 16 Studienanteile im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Nachteilsausgleich/Schutzfristen
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Bachelor-Abschluss

- § 26 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 27 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- § 30 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 31 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 32 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 36 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Gesundheitsförderung und -management am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend die Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und
- bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung mehrmals angeboten wird.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der angewandten Gesundheitswissenschaften vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den Bereichen Gesundheitsförderung und -management Kompetenz erhalten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„**Bachelor of Arts**“,
abgekürzt: „**B.A.**“.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Absolvierung des Window of opportunities 99 oder 103 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

Weiterhin sind in der Regelstudienzeit ein Praktikum von 6 Wochen und ein Window of opportunities (praktisches Studien- oder Auslandssemester) integriert. Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 7 Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot kann Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule umfassen. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest. Näheres ist im Regelstudien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Studienfachberater oder der Studiengangleiterin/Studienfachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und Projekte, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung

ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10 Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Studienfachberaters oder der Studiengangleiterin/Studienfachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter/Studienfachberater oder die Studiengangleiterin/Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende

müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern

sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(4) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 15 Praktikum und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium enthält ein 6-wöchiges Praktikum sowie ein Window of opportunities. Das Window of opportunities kann als Studium im Ausland (Auslandssemester; s. § 16) oder als praktisches Studiensemester (im In- oder im Ausland) absolviert werden. Die Dauer des Window of opportunities beträgt 20 Wochen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls

Window of opportunities (Auslandssemester oder praktisches Studiensemester) werden 30 Credits vergeben. Praktikum und praktisches Studiensemester sind Vollzeitbeschäftigungen.

(2) Das 6-wöchige Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit des 1. Semesters absolviert werden. Unterbrechungen des Praktikums durch Krankheit und/oder aus anderen Gründen sind der Hochschule umgehend bekannt zu geben, ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die daraus entstehenden Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden.

In diesem Praktikum lernen die Studierenden Strukturen, Organisationsformen und sowohl administrative Aufgaben als auch gesundheitsfördernde Arbeitsweisen kennen und vergleichen ihre gewonnenen Theoriekenntnisse mit der Praxis. Die Praxiserfahrungen der Studierenden werden durch eine praxisbegleitende Übung der Hochschule und eine schriftliche Dokumentation ausgewertet.

(3) Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die Anmeldung des Praktikums im Praxisamt vor Beginn des Praktikums,
2. die Genehmigung der Praktikumsstelle durch das Praxisamt,
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums,
4. die Abgabe des Praktikumsberichts spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums im Praxisamt und
5. die Vor- bzw. Nachbereitung des Praktikums durch eine Übung

erfolgte.

Wurden die Punkte 1-5 nicht ordnungsgemäß erfüllt, gilt das sechswöchige Praktikum als nicht durchgeführt.

(4) Die Anerkennung der Praktikumsstelle als Ausbildungsstelle für das Praktikum erfolgt durch das Praxisamt.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, das Praktikum durch eine Übung vor- und nachzubereiten und in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Dieser Bericht wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums im Praxisamt abgegeben und mit erfolgreich abgeschlossen/nicht erfolgreich abgeschlossen bewertet. Anschließend wird er in einem Gespräch ausgewertet.

(6) Wurde ein Praktikum nicht erfolgreich abgeschlossen, muss es innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen.

(7) Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert. Es kann begonnen werden, wenn alle bis dahin zu erbringenden Leistungen grundsätzlich erbracht sind (Nachweis von mindestens 100 ECTS). Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmeregelungen.

Unterbrechungen des praktischen Studiensemesters durch Krankheit, Mutterschutz und/oder aus anderen Gründen sind der Hochschule umgehend bekannt zu geben, ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die daraus entstehenden Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden. Ein Teilzeitpraktikum bei Elternschaft oder Krankheit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Einzelfallentscheidung gewährt werden. Wechsel der Praktikumsstelle und Abbruch des praktischen Studiensemesters sind nur in Absprache zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, dem Praxisamt und der Praxisstelle möglich.

Das praktische Studiensemester dient der Ausbildung der primären Professionskompetenz. Auf der theoretischen Basis des Studiums aufbauend wird eine professionelle Kompetenz in der Auseinandersetzung mit berufspraktischen Aufgaben entwickelt. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen werden in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) auf Grundlage theoretischer Erkenntnisse reflektiert. Der Praktikumsbericht dokumentiert diese Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

(8) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. die Anmeldung des praktischen Studiensemesters im Praxisamt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums,
2. die Genehmigung der Praktikumsstelle durch das Praxisamt,
3. die Erstellung des Ausbildungsplanes in den ersten vier Wochen des praktischen Studiensemesters,
4. die ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Studiensemesters,
5. die Abgabe des Praktikumsberichtes und Beurteilung der Praktikumsstelle spätestens 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters im Praxisamt und bei dem oder der betreuenden Lehrenden
6. der Besuch von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) erfolgte und nachgewiesen wird.

Wurden die Punkte 1-6 nicht ordnungsgemäß erfüllt, gilt das zwanzigwöchige praktische Studiensemester als nicht durchgeführt.

(9) Die Anerkennung der Praktikumsstelle als Ausbildungsstelle für ein praktisches Studiensemester erfolgt mit der Genehmigung des Ausbildungsplanes. Das praktische Studiensemester kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(10) Im individuellen Ausbildungsplan wird der Verlauf des praktischen Studiensemesters festgelegt. Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen von Anleiterin oder Anleiter und der oder dem Studierenden erstellt. Der Ausbildungsplan muss in den ersten vier Wochen des praktischen Studiensemesters erstellt werden und ist in diesem Zeitraum dem Praxisamt der Hochschule vorzulegen. Der Ausbildungsplan soll insbesondere enthalten:

1. die Beschreibung der Praxisstelle,
2. den Verlauf, die Inhalte und die Aufgaben des praktischen Studiensemesters.

Nicht fristgemäße Abgabe des Ausbildungsplans führt zur Verlängerung des praktischen Studiensemesters, um die Zeit, die über die vier Wochen hinausgeht.

(11) Die Studierenden sind verpflichtet, während des praktischen Studiensemesters, an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) teilzunehmen. Sie finden in Form der Praxisreflexion in Kleingruppen und dem Besuch externer und interner Veranstaltungen statt. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Die Praktikanten oder Praktikantinnen sind für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) von der Praxisstelle freizustellen.

(12) Über das praktische Studiensemester ist ein Praktikumsbericht nach den Kriterien des Praxisamtes anzufertigen. Je ein Exemplar ist dem Praxisamt und dem oder der betreuenden Lehrenden zuzuleiten. Dieser Bericht wird mit erfolgreich abgeschlossen/nicht erfolgreich abgeschlossen bewertet und in einem Gespräch ausgewertet.

(13) Wurde das praktische Studiensemester nicht erfolgreich abgeschlossen, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Semestern stattfinden.

§ 16

Studienanteile im Ausland

(1) Studienanteile im Ausland (Auslandssemester gemäß Window of opportunities) sind im 5. Semester möglich.

(2) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen.

(4) Die Studierenden, die das Auslandssemester wählen, müssen an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben. Damit kann ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) pauschal anerkannt werden. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Credits ist, dass die jeweilige Studien- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 17

Prüfungsvorleistungen

(1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Entwurf (E) (Abs. 5)
5. Referat (R) (Abs. 6)
6. Präsentation (Prä) (Abs. 7)

7. Praktikumsbericht (Pra) (Abs. 8)
8. Projektbericht (Pro) (Abs. 9)
9. Faktenblatt (F) (Abs. 10)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 3 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt und mündlich einem Publikum (Prüfenden) vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.

(8) Ein Praktikumsbericht stellt eine schriftliche Form der Praxisreflexion dar. Er umfasst eine Arbeits- bzw. Institutionsanalyse sowie die Beschreibung der eigenen Praxistätigkeit. Die eigene Tätigkeit wird nach Kriterien, die in der Praktikumsanleitung besprochen werden, kritisch reflektiert und auf im Studium erworbene theoretische Erkenntnisse bezogen. Die schriftliche Arbeit wird zwischen dem oder der Studierenden und dem Prüfenden mündlich ausgewertet.

(9) Ein Projekt wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. Er umfasst:

- die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Bereich von Gesundheitsförderung und -management durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.

-
Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

(10) Ein Faktenblatt ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwerpunkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Layout unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt.

(11) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einig, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.

(13) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19

Nachteilsausgleich/Schutzfristen

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss

gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 20

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt in der ortsüblichen Weise.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 13 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
Bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet und gilt somit als nicht bestanden. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 3 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24

Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Gesundheitsförderung und –management (Health Promotion and –management) immatrikuliert ist, nachweislich mindestens 120 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung erworben hat und die Abgabe des Praktikumsberichtes zum praktischen Studiensemester nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 27

Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Gutachten und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Profes-

sor oder eine Professorin des Fachbereiches sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 2 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungszeit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurück gegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Datenträger im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zum Zwecke der Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 12 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 75% *aus* der Note der Bachelor-Arbeit und zu 25% *aus* der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 28

Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen der Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung und dass die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 29. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 27 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 29

Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 30

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich, abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2, aus dem nach den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium, wobei das Modul G 18 (Bachelor-Arbeit) doppelt gewichtet wird. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Anzahl der Credits für die einzelnen Module sind dem anliegenden Regelstudie- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 31

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden

Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 32 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung,

jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 37

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 38

Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen vom xx.yy.zz und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom xx.yy.zz.

Der Rektor

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

PVL = Prüfungsvorleistung

PL = Prüfungsleistung

(WP) = Wahlpflichtmodul

C = Credits

V = Vorlesung

Ü(V) = Übung zur Vorlesung

Vs = Seminaristische Vorlesung

Ü = Übung

E = Entwurf

F = Faktenblatt

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

Pra = Praktikumsbericht

Prä = Präsentation

Pro = Projektbericht

R = Referat

BA = Bachelorarbeit

BK = Bachelorkolloquium

* = nicht benotete PL (Bewertung mit
„erfolgreich abgeschlossen“ /
„nicht erfolgreich abgeschlossen“)

**Anlage:
Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Gesundheitsförderung und –management**

	Pflichtmodul	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					Σ 1.-6.S.	
		A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	C				
G1	Gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen	Ü	4	R	H	6																								4	6		
G2	Gesundheitswissenschaften	V Ü	2 2	R	K	6																								4	6		
G3	Humanbiologische und medizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	V Ü	2 2	R	K	6																								4	6		
G4	Sozialwissenschaftliche Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften	Vs Ü	2 4	R	K	6																								6	6		
G5	Praktikum und Berufsfeldorientierung	Ü	2	-	-	3	Ü	1	-	Pra*	1																			3	4		
G6	Gesundheitspraxis	Ü	2	-	R	3	Ü	2	-	R	3																			4	6		
G7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik						Vs Ü	2 4	-	K	6																			6	6		
G8	Sozialmedizin - Gesundheit und Krankheit in der Lebensspanne						Vs	2	K	-	2	Ü	2	-	Prä	3														4	5		
G9	Rechtliche und Sozialpolitische Perspektiven in den Gesundheitswissenschaften						Vs Ü	2 2	R	K	6																				4	6	
G10	Strategien der Gesundheitsförderung						Vs Ü	2 2	R	H	6																				4	6	
G11	Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen						V Vs Ü	2 2 2	R	K	6																				6	6	
G12	Forschungsdesign und Datenanalyse in den Gesundheitswissenschaften											Vs Ü	2 2	-	K	5															4	5	
G13	Mental Health - Psychosoziale Gesundheit											Vs Ü	2 2	-	M	5															4	5	
G14	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik											Vs	2	R	-	2	Ü	2	-	K	3										4	5	
G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Organisation											Vs	3	R	-	3	Ü	2	-	E	3										5	6	
G16	Projektstudium											Ü	4	-	-	6	Ü	4	-	Pro*	6										8	12	

	Pflichtmodul	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					Σ 1.-6.S.	
		A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	SWS	C
G17	Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements											Vs Ü	2 2	-	E	6																4	6
G18	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Person																Vs Ü	2 3	K	E	6											5	6
G19	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt																Vs Ü	2 2	R	F	6											4	6
G20	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Kommune																Vs Ü	2 2	R	E	6											4	6
G21	Window of opportunities – Praxis- oder Auslandssemester • Praxissemester (WP) • Auslandssemester (WP)																					Ü	4	-	Pra*	30						4	30
G22	Aktuelle Herausforderungen in den Sozial- und Gesundheitswissenschaften - Individuelle Vertiefungen** • Handlungskompetenzen • Handlungsebenen • Forschungsfelder																										Ü Ü Ü	2 2 2	- - -	Prä Prä Prä	6 6 6	6	18
G23	Bachelor-Arbeit - Bachelor-Arbeit - Bachelor-Kolloquium - Begleitveranstaltung																										Ü	2		BA BK	9 3	2	12
Σ Pflichtmodule			22			30		25			30		23			30		21			30		0 oder 4			30		8			30	99 oder 103	180

* nicht benotete PL (Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“)

** Wahlpflichtmodul; aus dem aktuellen Angebot des Fachbereiches ist in den Bereichen Kompetenztraining; Sozial- und Gesundheitswissenschaften; Gesundheitsmanagement jeweils eine Lehrveranstaltung zu wählen.

*** Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (z.B. Präsentation, Referat, Hausarbeit, etc.)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname
- 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation Bachelor of Arts (B.A.)
(ausgeschrieben, abgekürzt)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben; abgekürzt) s. 2.1
- 2.2 Hauptstudienfach oder – fächer für die Qualifikation Gesundheitsförderung und -management
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort Magdeburg
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Status (Typ/Trägerschaft) Fachhochschule/Staatliche Institution
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat s. 2.3
Status (Typ/Trägerschaft) s. 2.3
- 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation Erster Hochschulabschluss mit einem Fach; mit Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit)
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) 6 Semester, 180 ECTS
- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en) Abitur/allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus); Studienplatzvergabe nach Abiturnote (20%), Wartezeit (20%) und Ergebnis eines Zulassungsverfahrens (60%)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

- 4.1 Studienform Vollzeitstudium
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin Der sechsemestrige Studiengang beinhaltet die interdisziplinäre, wissenschaftlich fundierte Ausbildung für das Berufsfeld Gesundheitsförderung und -management. Das Studium zielt auf folgende berufliche Tätigkeiten ab :
- Wissenschaftliche Expertise im Bereich Gesundheit
- Gesundheitsaufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung für Gesundheit
- Gesundheitstraining und Beratung
- Projektmanagement und Organisationsentwicklung
Folgende Schwerpunkte werden vermittelt:
Fächerübergreifende Kompetenzen
Der Orientierung in Bezugswissenschaften und dem Erwerb fächerübergreifender Kompetenzen dienen sozialwissen-

- schaftliche, studiengangübergreifende Module.
- Fachspezifische Kompetenzen*
Die Studierenden machen sich mit fachspezifischen Kompetenzen der Gesundheitsförderung wie Grundlagen der Gesundheitswissenschaft, Sozialmedizin, Recht und Sozialpolitik, Gesundheitspsychologie, Gesundheitsbildung, Umwelt und Gesundheit, Betrieblicher und Öffentlicher Gesundheitsförderung vertraut. Weitere Module vermitteln spezifische Managementkompetenzen für das Berufsfeld.
- Methodenkompetenzen*
Methodenkompetenzen werden in den Bereichen Statistik, Forschungsmethoden, Gesundheitspraxis und Projektmanagement erworben. Zwei Praktika zielen auf die Auseinandersetzung mit berufspraktischen Aufgaben ab. Mittels der Bachelorarbeit weisen die Studierenden die Kompetenz zur strukturierten, wissenschaftlich fundierten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen nach.
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Liste der Module und Noten („Transcript of Records“)
- 4.4 Notensystem und Hinweis zur Vergabe der Noten
Als Einzelnoten können vergeben werden:
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0
Für Durchschnittsnoten gilt folgendes:
1,0 – 1,5 = sehr gut
1,6 – 2,5 = gut
2,6 – 3,5 = befriedigend
3,6 – 4,0 = ausreichend
ab 4,1 = nicht ausreichend
s. 8.6
- 4.5 Gesamtnote
1,6
Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium gemäß den jeweiligen ECTS-Anteilen.
- 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**
- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Zugang zu weiterführenden, insbesondere MA-Studiengängen
- 5.2 Beruflicher Status
Mit dem Abschluss wird der Bachelor of Arts im Bereich Gesundheitsförderung und -management verliehen
- 6. WEITERE ANGABEN**
- 6.1 Weitere Angaben
- 6.2 Informationsquellen für weitere Angaben
Zur Hochschule: www.hs-magdeburg.de; zum Fachbereich: <http://www.hs-magdeburg.de/fachbereiche/f-sgw>; zum Studiengang www.hs-magdeburg.de/fachbereiche/f-sgw/bachelor/gefoe
- 7. ZERTIFIZIERUNG**
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Bachelor-Urkunde vom 07.04.2004
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom 07.04.2004

NNNN-NN-NN

Datum der Zertifizierung

Prof. Dr. Dieter Masberg
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name
- 1.2 First Name
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.1 | Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) | Bachelor of Arts (B.A.) |
| | Title Conferred (full, abbreviated; in original language) | [same] |
| 2.2 | Main Field(s) of Study | Health Promotion and Management |
| 2.3 | Institution Awarding the Qualification (in original language) | Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort Magdeburg
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen |
| | Status (Type/Control) | University of Applied Sciences/State Institution |
| 2.4 | Institution Administering Studies (in original language) | [same] |
| | Status (Type/Control) | [same/same] |
| 2.5 | Language(s) of Instruction/Examination | German |

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | | |
|-----|------------------------------|--|
| 3.1 | Level | First degree, single subject, with thesis (bachelor thesis) |
| 3.2 | Official Length of Programme | 6 Semester, 180 ECTS |
| 3.3 | Access Requirements | Higher Education Entrance Qualification (HEEQ); general or Specialized or HEEQ for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent
Admission restricted („numerus clausus“), competitive (20%), based on time since secondary school graduation (20%) or according to admission procedure (60%) |

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | | |
|-----|--|--|
| 4.1 | Mode of Study | Full-time |
| 4.2 | Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate | The programme last six semesters and provides general scientific education for professional fields of health promotion and management. During the study programme students gain professional competencies to work in following areas:
- Scientific expertise and research in different health disciplines
- Health advocacy, public relations, lobbying of decision makers and participating in public health education
- Health training and health counselling
- Project management and organizational development
The programme covers the following study areas:
<i>Basic skills</i>
Modules in related academic fields of social science prepare students with basic knowledge and basic skills. |

Special competencies

Students acquire special knowledge and competencies of health promotion and management in modules like health sciences, social medicine, legal and political foundations of the social and health care system, health psychology, health education, human ecological dimensions of health and workplace health promotion. Further modules provide specific management competencies for the professional field.

Competencies of methods

Students acquire competencies in methods and methodology for the field of health promotion and management in modules like statistics, research methods, practical health training, project management. Two internships aim to develop a close connection between theory and practice and prepare students for professional tasks in the field. In connection with the Bachelor thesis students proof their ability to work on a scientific level.

- 4.3 Programme Details See list of modules and transcript of records
- 4.4 Grading Scheme Grades: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0
Average grades:
1,0 – 1,5 = Very good
1,6 – 2,5 = Good
2,6 – 3,5 = Satisfactory
3,6 – 4,0 = Sufficient
at 4,1 = Non-Sufficient/Fail
cf. Sec. 8.6
- 4.5 Overall Classification (in original language) 1,6
The overall classification results from the weighted average of grades acquired in the module examinations including the grade for the bachelor thesis and colloquium, each according to its ECTS ratio
- 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**
- 5.1 Access to Further Study Access to further study, in particular master programmes
- 5.2 Professional Status With the graduation the graduate is holder of a Bachelor of arts degree in Health Promotion and Management.
- 6. ADDITIONAL INFORMATION**
- 6.1 Additional Information
- 6.2 Further Information Sources On the institution: www.hs-magdeburg.de; on the department: <http://www.hs-magdeburg.de/fachbereiche/f-sgw>; on the programme: www.hs-magdeburg.de/fachbereiche/f-sgw/bachelor/gefoe
- 7. CERTIFICATION**
This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelor-Urkunde vom 07.04.2004
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom 07.04.2004

NNNN-NN-NN

Certification Date

 Prof. Dr. Dieter Masberg
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.